

entscheidender Schritt in die Richtung, die Herr Ständerat Schoch anstrebt, getan.

Aus diesen Gründen kommt einer Herabsetzung des Mündigkeitsalters sachlich weniger grosse Bedeutung zu als in anderen Staaten. Auf jeden Fall müssen die Vor- und Nachteile einer Herabsetzung des Mündigkeitsalters sorgfältig geprüft werden. Im übrigen ist es sinnvoll, das Problem in einem etwas breiteren Rahmen anzugehen und die Frage des in der Verfassung geregelten Stimm- und Wahlrechtsalters mit einzubeziehen.

Das sind die Gründe, weshalb Ihnen der Bundesrat beantragt, die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

**Präsident:** Ich möchte den Motionär anfragen, ob er mit der Umwandlung einverstanden ist.

**Schoch:** Die Umwandlung einer Motion in ein Postulat beinhaltet zwar immer auch die Gefahr, dass der Bundesrat das als Postulat entgegengenommene Anliegen einfach auf's Eis legen und es über kurz oder lang vergessen wird. Nachdem ich aber gerade bei der Behandlung des letzten Geschäftes Gelegenheit hatte, meinem vollen Vertrauen in die Vorsteherin des Justiz- und Polizeidepartementes Ausdruck zu geben, will ich dieses Vertrauen auch auf das vorliegende Geschäft ausdehnen.

In diesem Sinne erkläre ich mich mit der Umwandlung einverstanden – in der Hoffnung und in der Erwartung, dass dennoch über kurz oder lang etwas geschehen wird.

**Küchler:** Nachdem die Motion von Herrn Kollege Schoch in ein Postulat umgewandelt wird, möchte ich trotzdem dessen Vorstoss unterstützen und der Hoffnung Ausdruck geben, dass die umfassende Prüfung tatsächlich in bald stattfinden wird.

Als Vertreter eines Kantons, der das Stimmrechtsalter 18 seit längerer Zeit in der kantonalen Verfassung verankert weiss und wo man mit diesem herabgesetzten Stimmrechtsalter positive Erfahrungen gemacht hat, möchte ich den Vorstoss von Kollege Schoch unterstützen. Nachdem sich die rechtliche und tatsächliche Situation der Jugendlichen um das 20. Altersjahr in den letzten Jahren in verschiedenster Hinsicht verändert hat, ist es angezeigt, dass die Frage der Herabsetzung des Mündigkeitsalters und alle damit zusammenhängenden Probleme umfassend überprüft werden, wie das Frau Bundesrätin Kopp in Aussicht gestellt hat.

Für heute sprechen bereits drei Aspekte für eine Herabsetzung des Mündigkeitsalters, nämlich:

1. Seit den sechziger Jahren machte sich weltweit eine Entwicklung zur Herabsetzung des Mündigkeitsalters bemerkbar. Nicht so sehr handlungsfähigkeitsrechtliche Beweggründe, sondern eine Tendenz zu einer früheren Emanzipation der Jugend gegenüber der Familiengemeinschaft waren Ausgangspunkt dieser Entwicklung. Unterstützt werden diese Bestrebungen heute durch die relativ grosse wirtschaftliche Autonomie der Jungen. Zum einen sind nämlich viele Eltern nicht mehr auf den Verdienst ihrer Kinder angewiesen, und zum anderen verdienen die Jugendlichen heute bereits in der Lehre soviel, dass ihnen dieser Verdienst eine gewisse Selbständigkeit erlaubt. Wir haben es dabei gleichzeitig mit einer Vorverlegung der Geschäftsfähigkeit der Jungen zu tun.

2. Beim Erlass des Zivilgesetzbuches wurde das Mündigkeitsalter einheitlich auf 20 Jahre festgesetzt, vor allem aber im Bestreben, die zivilrechtliche Handlungsfähigkeit mit der öffentlichrechtlichen Regelung, insbesondere mit der Erlangung der politischen Rechte, in Uebereinstimmung zu bringen. Heute ist meines Erachtens wiederum eine solche Uebereinstimmung des Zivilgesetzbuches mit anderen Rechtsbereichen angezeigt, nachdem in vielen Kantonen und auch in zahlreichen Gemeinden das Stimm- und Wahlrecht mit 18 Jahren existiert und zum andern wir auch im Strafgesetzbuch die «Strafmündigkeit» von 18 Jahren bereits kennen.

In diesem Zusammenhang sei auf den Aspekt des Steuerrechts hingewiesen, wie es Ihnen Herr Kollege Schoch dargelegt hat.

3. Mit der Herabsetzung des Mündigkeitsalters von 20 auf 18 Jahre liesse sich für unser schweizerisches Recht eine Uebereinstimmung mit den Nachbarländern Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Italien erzielen, eine Rechtskoordination also, die auch aus der Sicht des IPR meines Erachtens als wünschenswert zu begrüssen wäre. Alle diese Punkte zeigen, dass der Vorstoss von Kollege Schoch sicher gerechtfertigt ist und dass wir eine umfassende Prüfung erwarten dürfen.

*Ueberwiesen als Postulat – Transmis comme postulat*

86.919

### **Interpellation Schönenberger Kompetenzüberschreitung durch das Bundesgericht Dépassement de compétence par le Tribunal fédéral**

*Wortlaut der Interpellation vom 7. Oktober 1986*

Der Kassationshof des Bundesgerichts hat mit seinem Urteil vom 13. März 1986 betreffend Verbot des Filmes «Das Gespenst» von Herbert Achternbusch nicht nur Artikel 261 StGB und Artikel 269 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege und damit die Zürcherische Gerichtshoheit missachtet, sondern mit seiner Begründung dem Artikel 261 StGB einen vom Gesetzgeber nicht gewollten Sinn gegeben und damit einen neuen Straftatbestand geschaffen, der mit dem geltenden Recht (Gesetzestext, einheitliche Rechtslehre und eigene Praxis) unvereinbar ist. Damit hat sich der Kassationshof Gesetzgebungskompetenz angemassigt und damit den im Rechtsstaat massgeblichen Grundsatz der Gewaltentrennung verletzt.

Ich frage daher den Bundesrat an:

1. Teilt der Bundesrat diese Auffassung und was gedenkt er gegen diesen Verstoss gegen die Gewaltentrennung vorzunehmen?
2. Wie stellt sich der Bundesrat zu der einen Grossteil des Schweizer Volkes in seiner religiösen Ueberzeugung verletzenden Rechtsprechung des Bundesgerichtes?

*Texte de l'interpellation du 7 octobre 1986*

Par son arrêt du 13 mars 1986 concernant l'interdiction du film de Herbert Achternbusch «Das Gespenst», la Cour de cassation du Tribunal fédéral a non seulement refusé de prendre en considération l'article 261 du code pénal et l'article 269 de la loi fédérale sur la procédure pénale et de ce fait la souveraineté du canton de Zurich dans le domaine judiciaire, mais elle a en outre, par les motifs qu'elle a allégués, interprété l'article 261 du code pénal dans un sens que le législateur ne voulait pas lui donner; par conséquent, elle a créé un nouveau type d'infraction incompatible avec le droit en vigueur tel qu'il ressort du texte de la loi, de la doctrine unanime en la matière et de sa propre jurisprudence. La cour s'est donc arrogé des attributions législatives et a ainsi violé le principe de la séparation des pouvoirs, un des fondements de l'Etat de droit.

Je demande au Conseil fédéral de répondre aux questions suivantes:

1. Est-il aussi de cet avis? Qu'entend-il entreprendre contre l'atteinte susmentionnée au principe de la séparation des pouvoirs?
2. Que pense-t-il du jugement du Tribunal fédéral qui offense une grande partie du peuple suisse dans ses convictions religieuses?

*Mitunterzeichner – Cosignataires:*

Affolter, Andermatt, Arnold, Binder, Bürgi, Cavelty, Dobler, Genoud, Gerber, Hefti, Jelmini, Knüsel, Küchler, Kündig, Lauber, Letsch, Matossi, Meier Hans, Moll, Muheim, Reichmuth, Reymond, Schaffter, Schmid, Steiner, Stucki, Zumbühl (27)

**Schönenberger:** Es ist ungewöhnlich, wenn in diesem Rat über die Rechtsprechung des Bundesgerichtes diskutiert wird: Ich weiss, dass der Grundsatz der Gewaltentrennung verpflichtet. Er verpflichtet aber nicht nur die Legislative und die Exekutive, er verpflichtet auch die Justiz. Wenn das höchste Gericht unseres Landes diesen Grundsatz offensichtlich schwer verletzt, indem es sich Gesetzgebungskompetenzen anmassiert, die ihm in keiner Weise zustehen, muss dies offen zur Sprache gebracht werden.

Es geht nicht an, dass das Bundesgericht eine von der Legislative erlassene Strafnorm nach freiem Ermessen umdeutet, um sie nicht anwenden zu müssen. Dies ist bei der Beurteilung des Filmes «Das Gespenst» von Herbert Achternbusch geschehen.

Ich erachte eine solche Haltung als derart gravierend, dass ich dazu nicht schweigen kann, und danke den 27 Ratskollegen – also der Mehrheit unseres Rates –, die meine Interpellation unterzeichnet haben. Gleichzeitig bitte ich Sie um Verständnis dafür, dass meine Ausführungen den üblichen Umfang einer Interpellationsbegründung etwas überschreiten.

Am 13. März 1986 hat der Kassationshof des Bundesgerichtes das Urteil der Zweiten Strafkammer des Obergerichtes Zürich vom 24. Mai 1985, mit welchem diese zwei Angeklagte wegen Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit gemäss Artikel 261 des Strafgesetzbuches verurteilt hatte, aufgehoben.

Zur Diskussion stand die Aufführung des Films «Das Gespenst» von Herbert Achternbusch. Die Zusammenfassung der Anklage durch die Staatsanwaltschaft Zürich lautet laut bundesgerichtlichem Urteil wie folgt:

«1. Der Herrgott in der Kirche wird als für die Volksverdummung zuständig bezeichnet.

2. In Anlehnung an den Kreuzestod Christi wird unter der Inschrift «In Ruh» eine lebensgrosse Kruzifixfigur als 42. Herrgott mit übergrosser heraushängender Zunge dargestellt. Dieser Gekreuzigte nimmt nach einem ostentativen Furz einer Nonne den rechten Arm vom Kreuz und hält sich die Nase zu.

3. Durch Behängen von drei kleinen Kreuzen mit lebendigen Fröschen (auf einem Ausflug von Oberin und Christusfigur in der Nähe eines Weihers) wird nach Auffassung der Anklage das Kreuz als Symbol christlichen Glaubens vernehrt.

4. Der sogenannte 42. Herrgott, in Kleidung und Aufmachung an die Darstellungen von Christus erinnernd, stets mit Dornenkrone, wird als dümmliche Figur dargestellt, welche, der Aufforderung zweier betrunkenen Polizisten Folge leistend, auf einem Marktplatz den Leuten zwei Schnapsgläser hinhält mit der flehentlichen Bitte um 'Scheisse', ansonst er wieder ans Kreuz zurückkehren müsse.»

Das Zürcher Obergericht, bekanntlich ein hochqualifiziertes oberstes kantonales Gericht, hat mit äusserster Gründlichkeit überprüft, ob durch den Film von Achternbusch der Tatbestand des Artikels 261 StGB (Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit) erfüllt sei. Es hat dabei eine grosse Ernsthaftigkeit an den Tag gelegt in der offensichtlichen Erkenntnis, dass es hier um eine fundamentale Sache geht, ohne kurzerhand alles und jedes als Blasphemie zu bezeichnen. So hat es einleitend in seiner Urteilsbegründung dargelegt:

«Jedermann ist frei, sich eine Ueberzeugung in Glaubenssachen zu bilden, sie privat und öffentlich zu vertreten und die Glaubensansichten anderer zu widerlegen suchen (Schwander, Das Schweizerische Strafgesetzbuch, S. 468). Während aber das Recht, sich seine religiöse Ueberzeugung frei zu wählen und sich zu ihr zu bekennen, unbedingt und unbeschränkt gilt, findet das Recht, religiöse Meinungen öffent-

lich zu äussern und zu kritisieren, eine Schranke am Recht der anderen, in ihren religiösen Gefühlen nicht in einer Weise verletzt zu werden, welche mit der Achtung vor fremder Ueberzeugung unvereinbar ist (Burckhardt, Kommentar Art. 49, Anmerkung II A1).

Die Achtung vor der religiösen Ueberzeugung anderer in Verbindung mit der Religionsfreiheit stellt in einem konfessionell gemischten Staat unbestreitbar das Mittel dar, den Frieden zwischen den Konfessionen zu sichern. In analoger Weise erwachsen dem ungeschriebenen Verfassungsrecht der Meinungsäusserungsfreiheit wie dem Recht auf künstlerische Betätigung bzw. Darbietung und Verbreitung eines Kunstwerks aus der allgemeinen Rechtsordnung, insbesondere aus dem Strafgesetzbuch, Schranken. Die Schranken des Rechts auf religiöse Kritik und Negation umschreibt Artikel 261 StGB. Danach soll bestraft werden, wer öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung vernehrt.»

Das Bundesgericht lässt bei der Begründung seines Urteils eine gründliche Auseinandersetzung mit den entscheidenden Fragen vermissen. Wie oberflächlich es den Fall beurteilt hat, ergibt sich aus dem Schlusssatz in der Begründung seines Urteils:

«In der heutigen pluralistischen Gesellschaft erscheint es angezeigt, die Strafbarkeit von Meinungsäusserungen gemäss Artikel 261 StGB, seien sie auch fragwürdig, geschmacklos oder grob provozierend, auf jene Fälle zu beschränken, in denen der Täter vorsätzlich den öffentlichen Frieden gefährdet, die notwendige Toleranz vermissen lässt und andere in ihren Grundrechten beeinträchtigt. Den Beschwerdeführern kann kein solcher Verstoss zur Last gelegt werden.»

Gestatten Sie mir einige kritische Bemerkungen zu diesem Bundesgerichtsurteil.

1. Nach Artikel 269 des Bundesgesetzes über die Bundesstrafrechtspflege kann eine Nichtigkeitsbeschwerde nur damit begründet werden, dass die angefochtene Entscheidung eidgenössisches Recht verletze. Die Kognitionsbefugnis des Bundesgerichts ist also beschränkt. Diesen Grundsatz hat der Kassationshof in seiner Begründung völlig missachtet, was ich als einen Affront gegen das Zürcher Obergericht, aber auch als eine grobe Verletzung der Gerichtshoheit des Kantons Zürich erachte. Ich mache diese Feststellung auch insbesondere deshalb, weil der Kassationshof normalerweise peinlich genau über die Einhaltung dieser Vorschrift wacht.

2. Nach den Ausführungen des Kassationshofes ist in dem von mir beanstandeten Urteil nicht die Glaubensfreiheit, sondern der öffentliche Frieden Schutzobjekt des Artikels 261 StGB. Diese These verträgt sich jedoch weder mit dem Gesetzestext noch mit der Gesetzessystematik. Sie steht überdies im Widerspruch zu allen Strafrechtskommentatoren wie auch zur bisherigen eigenen Praxis des Kassationshofes. Die Behauptung wird zudem ohne jede Gesetzesanalyse und ohne jede Auseinandersetzung mit der Rechtslehre in den Raum gestellt, was für bundesgerichtliche Verhältnisse mindestens ungewöhnlich anmutet. Artikel 261 mit dem Randtitel «Glaubens- und Kultusfreiheit» steht unter dem zwölften Titel des StGB, der überschrieben ist mit «Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden». In den Artikeln 258 bis 260, 260bis und 261 bis 263 StGB sind die Straftatbestände aufgeführt, welche den öffentlichen Frieden stören. Ist einer dieser Straftatbestände erfüllt, ist der öffentliche Frieden gestört.

Die Anklage hat also in solchen Fällen lediglich zu beweisen, dass der oder die Straftatbestände des einen oder der einzelnen Artikel erfüllt sind und nicht, dass der öffentliche Frieden gestört ist. Ueber diese simple Wahrheit ist das Bundesgericht hinweggegangen. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die Ausführungen von Professor Dr. Schwander, alt Bundesrichter, der in seinem Lehrbuch zu den strafbaren Handlungen gegen den öffentlichen Frieden festgehalten hat:

«Dieser Titel sammelt Delikte gegen den öffentlichen und privaten Frieden (Landsfriedensbruch, Störung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, öffentliche Aufforderung zu Verbrechen und Verübung einer Tat in selbstverschuldeter Unzurechnungsfähigkeit). Die Schreckung der Bevölkerung (Art. 258) verletzt das öffentliche Sicherheitsgefühl. Es schliessen sich zwei Delikte an, für die man anderswo keinen passenden Platz fand: die Störung des Totenfriedens und die Tierquälerei.»

Ueber die Delikte gegen den Frieden sagt Schwander folgendes:

«Friede ist die Ruhe und Sicherheit, welche aus der tatsächlichen Befolgung der Rechtsordnung resultiert. *Pax est tranquillitas in ordine* (Augustinus). Jeder grössere Rechtsbruch, nicht aber eine bloss geringfügige Ordnungswidrigkeit ist Friedensbruch. Insbesondere zählen zum Friedensbruch Angriffe auf Leben, Leib, Gesundheit, Freiheit, Sittlichkeit und wertvolle Vermögensrechte.

Gegen den öffentlichen Frieden (*paix publique*) richten sich Tatsachen, durch welche die Bevölkerung oder Bevölkerungsteile, wie Dörfer, Gegenden, Klassen, Rassen, Konfessionen oder Parteien, in ihren Rechten erheblich gefährdet oder verletzt werden.

Gewiss ist der Rechtsfriede ein hohes und schutzwürdiges Rechtsgut. Dass er als Einteilungsgrund des speziellen Teiles verwendet wird, ist vor allem geschichtlich zu erklären (Friedensrecht des Mittelalters). Heute eignet er sich hierzu nur noch für Delikte, für die man keinen andern Platz fand, sei es, dass sich die Tat gegen mehrere Rechtsgüter wendet, oder sei es, dass sie sich gegen ein besonderes, sonst nirgends behandeltes Interesse richtet.

Diese Ausführungen zeigen Ihnen, dass der Rechtsfriede als Einteilungsgrund nur aus geschichtlichen Gründen zu erklären ist. Geschütztes Rechtsgut ist und bleibt aber die Glaubensfreiheit. Wenn die Glaubensfreiheit verletzt ist, ist automatisch auch der öffentliche Frieden verletzt.

3. Mit seinem Entscheid hat das Bundesgericht auch seine eigene Praxis geändert, ohne dafür die geringste Begründung zu geben. Dabei ist allgemein bekannt, dass bundesgerichtliche Entscheide, welche zu einer Praxisänderung führen, normalerweise recht sorgfältig begründet werden, oder müssen wir allenfalls zur Kenntnis nehmen, dass solche von Achtung gegenüber unserem höchsten Gericht zeugende Feststellungen der Vergangenheit angehören? Dabei bleibt es von entscheidender Wichtigkeit und Bedeutung für unseren Staat, dass das Bundesgericht nicht an Ansehen einbüsst.

Noch im Bundesgerichtsentscheid 86 IV 19 ff. (ich werde auf diesen Entscheid später nochmals zurückkommen) hat das Bundesgericht erklärt: «Nach Artikel 261 Absatz 1 StGB wird bestraft, wer öffentlich und in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt. Geschütztes Rechtsgut ist die Glaubensfreiheit, genauer die Achtung vor dem Mitmenschen und seiner Ueberzeugung in religiösen Dingen und damit gleichzeitig auch der religiöse Friede.» Im beanstandeten Entscheid behauptet das Bundesgericht das diametrale Gegenteil, nämlich Artikel 261 StGB wolle den öffentlichen Frieden schützen, deshalb sei die Strafnorm im Titel «Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden» eingereiht. Wörtlich fährt das Bundesgericht fort: «Geschütztes Rechtsgut ist der öffentliche Frieden, und nur soweit durch vorsätzliche, grobe Verletzung religiöser Gefühle durch das in gemeiner Weise erfolgende Beschimpfen oder Verspotten der religiösen Auffassung anderer der öffentliche Friede gestört wird, ist der Straftatbestand erfüllt.»

Ich brauche Ihnen nicht mehr darzulegen, dass diese Auffassung falsch ist. Ganz abgesehen davon, dass mit dieser rechtlichen Darlegung die gründliche Analyse des Obergerichts willkürlich beiseite geschoben wird, ist auch die heute vom Bundesgericht vorgenommene Interpretation seines eigenen Entscheides in BGE 86 IV 24 irreführend.

4. Weil das Bundesgericht von der rechtswidrigen These

ausgeht, geschütztes Rechtsgut in Artikel 261 StGB sei der öffentliche Friede, gerät es immer mehr auf Abwege und landet bei Rechtsverletzung und Willkür. Der Begriff des öffentlichen Friedens – ich erinnere an meinen eingangs gemachten Hinweis auf Schwander – wird überhaupt nicht definiert. Das zentrale Wort der «Glaubensfreiheit», welches unbestrittenermassen die Achtung der Menschenwürde in Glaubenssachen zum Inhalt hat, erscheint in der ganzen bundesgerichtlichen Begründung für den Freispruch überhaupt nicht mehr.

5. Nachdem sich das Obergericht die Mühe genommen hat, die einzelnen Szenen des Filmes genau zu analysieren, erklärt das Bundesgericht, bei der Beurteilung des Filmes in bezug auf eine Verletzung von Artikel 261 StGB sei nicht von den einzelnen Bildern und Szenenfolgen auszugehen, sondern der Film sei als Ganzes unter dem Aspekt der Glaubensbeschimpfung zu würdigen. Mit einer derart unhaltbaren Argumentation kann letztlich jegliches Werk straffrei erklärt werden, selbst wenn es von Gotteslästerungen strözt. Der Filmemacher – Autor wäre für solche Herren ein zu erhabenes Wort – müsste lediglich hie und da eine anständige, zu Denkanstössen Anlass gebende Ueberlegung in sein Werk einfließen lassen. Dann hätte der Richter gar nicht mehr zu überprüfen, ob die eingangs geschilderten grässlichen und beleidigenden Szenen überhaupt Gotteslästerungen seien.

Das Bundesgericht billigt Achternbusch sogar zu, ohne die Absicht gehandelt zu haben, den christlichen Glauben herabzusetzen, lächerlich zu machen oder in gemeiner Weise zu verspotten. Das Obergericht Zürich ist hier allerdings ganz anderer Auffassung, wenn es erklärt: «Für den durchschnittlichen Filmbetrachter ergibt sich daher vorab das Bild eines dümmlich-weltfremden, hilflosen Christus, teils Mensch, teils angeschlagene Gottheit.» Oder: «Dass dieser (gemeint ist Achternbusch) daneben aber zentrale christliche Glaubensinhalte und -symbole durch grösste Geschmacklosigkeiten und anstössige Derbheiten in schwerwiegender Weise verhöhnt und verspottet, macht zwar nicht seine Kritik, aber die Art, wie sie vorgebracht wird, unter dem Gesichtspunkt des Schutzes der religiösen Glaubensüberzeugung nach Artikel 261 StGB zu einer unzulässigen. Wer darin eine Bevormundung oder Zensur zu erkennen glaubt, zeigt, dass er den Schutzgedanken dieser Norm missversteht.» Ueber solche Feststellungen der Vorinstanz geht der Kassationshof hinweg und attestiert Achternbusch, er habe nicht den Glauben lächerlich machen wollen. Es attestiert dies dem gleichen Achternbusch, der in einem Brief an ein österreichisches Gremium geschrieben hat – ich verweise auf das Katholische Pfarrblatt für den Kanton Aargau vom 1. Juni 1986 –: «Wer bei dem verheerenden Zustand unserer Welt weiterhin an Gott glaubt, ist ein Ferkel.» Ein Gottesgläubiger ist also nach Achternbusch ein Schwein.

Der Kassationshof befasst sich bei seiner Argumentation nicht mit der Frage, ob einzelne Szenen in gemeiner Weise die Ueberzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott beschimpfen oder verspotten. Ich erspare mir dazu lange Ausführungen, glaube aber, dass kein Christ diesem Machwerk ohne innere Empörung tiefst beleidigt gegenüberstehen kann. Herr Steffen hat im Nationalrat den Film wie folgt beurteilt: «Alles, was einem Christen heilig ist, wird auf gotteslästerliche Art und Weise in den Schmutz gezogen.»

6. Nun beruft sich der Kassationshof für seine Begründung auf den Umstand, dass die Jury der evangelischen Filmarbeit in der Bundesrepublik Deutschland den Film sogar positiv bewertet habe, sowie auf einen Satz im Zoom 8/84: «Bevor jedoch der Vorwurf der Blasphemie und Gotteslästerung erhoben wird, wäre zu überlegen, dass Achternbusch wohl weniger Gott im Visier hat, als vielmehr die Bilder und Fälschungen, die sich die Menschen von ihm gemacht haben.»

Der Kassationshof will sich also reinwaschen, indem er auf die Meinung einiger weniger Filmrezensenten abstellt, deren religiöses Empfinden durch den Film scheinbar nicht

berührt worden ist und die auch nicht auf den Schutz der Glaubensfreiheit angewiesen sind. Der Kassationshof sagt aber kein Wort davon, dass die Aufführung des Films in Oesterreich verboten worden ist. Er schweigt sich darüber aus, dass der Film in der Bundesrepublik Deutschland eine überaus heftige Diskussion ausgelöst hat und dass die katholische Deutsche Bischofskonferenz und die Pressestelle der Evangelischen Kirche Deutschlands, die die Auffassung eines grossen Volksteils vertreten, den Film klar abgelehnt haben.

Nur nebenbei erwähnt sei, dass ich nach Einreichung meiner Interpellation vom Präsidenten der kantonalen Sektion Zürich des Schweizerischen Protestantischen Volksbundes ein Schreiben erhalten habe. Herr Dr. Streuli hat mir eine Resolution des Protestantischen Volksbundes Zürich beigelegt, in der festgehalten ist, dass die Aufhebung des vom Zürcher Obergericht verfügten Aufführungsverbotes des Films «Das Gespenst» von Herbert Achternbusch durch das schweizerische Bundesgericht weite Teile unseres Volkes schwer getroffen hat. Weiter heisst es in dieser Resolution: «Der Film entstellt die Glaubensgrundlage aller christlichen Kirchen der Schweiz. Die Freigabe dieses Filmes mit seiner unsittlichen und verrohenden Tendenz wirkt als Faustschlag ins Gesicht all jener, die sich um eine gesunde Jugend und die Stärkung der geistigen und moralischen Werte unseres Volkes bemühen.»

Aber wer kümmert sich denn heute noch um moralische Werte? Das sehen wir wieder ganz deutlich bei der Anti-Aids-Kampagne. Wenn sich die Schweizer Bischöfe gestatten, auch auf moralische Grundsätze hinzuweisen und zu vermerken, dass es nicht nur Präservative geben darf, dann fangen sie höchstens ein mitleidiges und abschätziges Lächeln ein.

Beifügen muss ich der Vollständigkeit halber, dass sich der Kassationshof selbst widerlegt, wenn er sich auf die katholische Filmkommission der Bundesrepublik Deutschland beruft; denn im Filmdienst, Mai 1983, heisst es zum Schluss: «Der formal misslungene Film gefällt sich in Geschmacklosigkeiten und Provokationen, die beleidigen, weil sie das religiöse und sittliche Empfinden vieler Menschen missachten.»

Abschliessend mache ich dem Kassationshof den klaren Vorwurf, sich durch seine Würdigung des Films der offensichtlichen Willkür in der Rechtsprechung schuldig gemacht zu haben. Hätte der Kassationshof nüchtern überlegt, wie der Film bei seinen Wählern aufgenommen würde, hätte er nicht so entschieden. Zur Untermauerung dieser Auffassung zitiere ich nochmals drei Stellen aus dem Urteil des Zürcher Obergerichtes: «Selbst der unbefangene, um Kunstverständnis bemühte und kritikbereite Durchschnittsgläubige muss sich durch das hier vorgeführte Bild des Gekreuzigten in seinen religiösen Ueberzeugungen, die nichts mit frömmelnd-sektiererischer Schlichtheit oder bloss vordergründigem Sonntagsglauben zu tun haben, grob verhöhnt und tief verletzt fühlen.» Oder: «Hier wird der Kreuzigungstod in einer Weise der Lächerlichkeit preisgegeben, die auch vom toleranten Durchschnitts-Christen als arge Verspottung und krasse Provokation empfunden werden muss, und zwar selbst dann, wenn er die angeblich dem Film zugrunde liegende Intention, nämlich das traditionell kirchliche Christusbild in Frage zu stellen, erkennen sollte.» Oder: «Selbst unter dem Gesichtswinkel einer wohlwollenden Auslegung vermag der Eingangsszene keine andere Deutung als eben die für den Durchschnitts-Christen sich darbietende Verspottung abgerungen zu werden. Nicht nur furzt die Nonne für den Betrachter durch Anhebung des Rockes erkennbar demonstrativ und in deutlichem Zusammenhang mit der vorangegangenen Klage das Kreuz wie den Gekreuzigten an, womit eine nur noch schwer zu überbietende Verhöhnung kundgetan wird, die über eine allenfalls mitbeabsichtigte symbolhafte Darstellung der Missachtung Christi durch die Christen selbst weit hinaus und in den Bereich des Verunglimpfenden geht.»

Was das Zürcher Obergericht als grobe Verhöhnung, als tiefe Verletzung, als arge Verspottung, als krasse Provoka-

tion, als schwer zu überbietende Verhöhnung, als Verunglimpfung bezeichnet, wird von unserem Bundesgericht als zulässig abgesegnet. Soweit sind wir heute gekommen.

7. Lassen Sie mich noch ein Wort sagen zur Glaubensfreiheit im Verhältnis zur Freiheit der Kunst. Im BGE 86 IV 23, den der heutige Kassationshof nicht mehr zu kennen scheint und den er selbst irreführend auslegt, ist zu lesen: «Gegenüber der religiösen Ueberzeugung anderer hat sich auch der Künstler an die allgemeinen Schranken des Gesetzes zu halten. Auch die Gesetzesmaterialien zu Artikel 261 bestätigen, dass nie die Absicht bestand, den Künstlern in der Beschimpfung oder Verspottung des Glaubens eine grössere Freiheit als anderen zuzugestehen.» Warum soll dies heute nicht mehr gelten? Ganz abgesehen davon, dass ich noch niemanden diesen Film wegen seiner künstlerischen Qualitäten rühmen hörte, habe ich den Eindruck gewonnen, dass dem Kassationshof in diesem Fall jedes Mittel recht war, um zu einem Freispruch zu gelangen. Der Kassationshof hat damit in unentschuldbarer Art und Weise die Freiheit der Kunst über die Glaubensfreiheit, die Freiheit der sogenannt künstlerischen Betätigung unter grösster Missachtung der Glaubensüberzeugung anderer über die Achtung der Menschenwürde gestellt. Das ist ein starkes Stück. Dies kann nicht anders als eine verkehrte Wertordnung bezeichnet werden.

8. Dass sein Urteil eine Welle des Unmutes, der Entrüstung und der Trauer ausgelöst hat, dürfte der Kassationshof in der Zwischenzeit vermutlich wahrgenommen haben, wenn er nicht über jegliche Kritik hinweggeht, in der vollen Gewissheit, dass seine letztinstanzlichen Urteile nicht angefochten werden können, was zu selbstzufriedener Genugtuung führen kann. Immerhin gab aber dieses Urteil – ich wage auch zu behaupten, dass es nicht einstimmig gefasst worden ist – zu heftigen Kritiken Anlass. In der Presse konnte man – meines Erachtens zu vollem Recht – von einem Justizskandal lesen. Das Bundesgericht hat nämlich die von der Legislative erlassenen Vorschriften so auszulegen, wie es die Legislative gewollt hat und nicht wie es von ihm als opportun eingestuft wird. Durch sein unglaubliches Urteil in Sachen Herbert Achternbusch «Das Gespenst» hat sich das Bundesgericht ganz offensichtlich Gesetzgebungskompetenzen angemasst, was entschieden abzulehnen ist und auch nicht mit der Fortentwicklung des Rechtes entschuldigt werden kann.

Das Bundesgericht hat den klaren Willen des Gesetzgebers zu achten und diesen Willen seiner Rechtsprechung zugrunde zu legen. Das Parlament hat meines Erachtens geradezu eifersüchtig darüber zu wachen, dass seine Gesetzgebungskompetenz durch die richterlichen Behörden nicht unterlaufen wird.

Leider müssen immer wieder solche Versuche aufgedeckt werden. In der Sache selbst darf es einfach nicht wahr sein, dass die Glaubensüberzeugung der Mehrheit oder doch eines sehr grossen Teiles unseres Volkes vor seinem höchsten Richter keinen Schutz mehr findet.

So bitte ich Sie, Frau Bundesrätin, meine beiden schriftlich gestellten Fragen zu beantworten, nämlich:

1. Teilt der Bundesrat diese Auffassung, und was gedenkt er gegen diesen Verstoss gegen die Gewaltentrennung vorzukehren?

2. Wie stellt sich der Bundesrat zu der einen Grossteil des Schweizervolkes in seiner religiösen Ueberzeugung verletzenden Rechtsprechung des Bundesgerichtes?

**Bundesrätin Kopp:** Dass der Film «Das Gespenst» von Achternbusch zwiespältige Gefühle auslöst – um es einmal höflich und zurückhaltend zu formulieren –, ist in Anbetracht des geschilderten Inhalts verständlich. Verständnis habe ich deshalb auch für die Reaktion von Herrn Ständerat Schönenberger. Es ist indessen nicht meine Aufgabe, hier einen Film zu kommentieren, sondern es ist meine Aufgabe, zu den zwei konkret aufgeworfenen rechtlichen Fragen von Herrn Schönenberger Stellung zu nehmen.

Wie Sie wissen, steht das Bundesgericht im staatlichen Gewaltengefüge nicht unter, sondern neben dem Bundes-

rat. Es ist in seiner richterlichen Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz verpflichtet. Unsere Rechtsordnung will es so. Ich darf Ihnen den massgebenden Artikel 21 (BG über die Organisation der Bundesrechtspflege) vorlesen: «Das Bundesgericht steht unter der Aufsicht der Bundesversammlung» (= Abs. 1). «Vorbehältlich der Bestimmung des Artikels 85 Ziffer 13 der Bundesverfassung entscheidet das Bundesgericht in allen bei ihm anhängig gemachten Streit-sachen selbst und von Amtes wegen über seine Zuständigkeit und» – jetzt kommt der entscheidende Passus – «ist innerhalb seiner richterlichen Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Seine Entscheidungen können nur von ihm selbst nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen aufgehoben oder abgeändert werden» (= Abs. 3). An diese klare gesetzliche Ordnung hat sich auch der Bundesrat zu halten. Deshalb pflegt er zu bundesgerichtlichen Urteilen materiell nicht Stellung zu nehmen.

Eine andere Frage ist, ob die Bundesversammlung im Rahmen ihrer Oberaufsicht über die eidgenössische Rechtspflege auf das vom Interpellanten erwähnte Urteil eingehen will. Das steht Ihnen selbstverständlich offen; aber das hat nicht der Bundesrat zu entscheiden, sondern dieser Entscheidung liegt bei den Räten beziehungsweise bei den Geschäftsprüfungskommissionen der beiden Räte.

**Präsident:** Ich möchte Herrn Schönenberger anfragen, ob er sich von der Antwort des Bundesrates befriedigt erklären kann.

**Schönenberger:** Ich teile mit Frau Bundesrätin Kopp die Auffassung, dass das Bundesgericht dem Gesetz unterworfen ist. Anlass zu meiner Interpellation hat aber die Tatsache gegeben, dass sich das Bundesgericht über das Gesetz gestellt hat. Das ist meine Beanstandung.

Insofern bin ich von der Antwort nicht befriedigt und ersuche die Geschäftsprüfungskommission, sich dieser Sache anzunehmen. Befriedigt bin ich hingegen ob des Umstandes, dass auch Sie, Frau Bundesrätin Kopp, den Film als solchen – wenigstens durch die Blume – verurteilt haben.

**Präsident:** Ein Antrag auf Diskussion ist nicht gestellt worden. Das Geschäft ist somit erledigt.

*Schluss der Sitzung um 10.35 Uhr  
La séance est levée à 10 h 35*

### Dritte Sitzung – Troisième séance

**Mittwoch, 4. März 1987, Vormittag  
Mercredi 4 mars 1987, matin**

8.00 h

Vorsitz – Présidence: Herr Dobler

**Präsident:** Zu Beginn der heutigen Sitzung darf ich Sie auf ein nicht alltägliches Jubiläum aufmerksam machen. Unser Kollege Edouard Debétaz wurde am 4. März 1957, also heute vor 30 Jahren, als Nationalrat vereidigt. Er kann somit auf eine langjährige, fruchtbare Tätigkeit unter der Bundeskuppel zurückblicken, und wir freuen uns, mit ihm nach wie vor einen aktiven Parlamentarier und liebenswerten Kollegen unter uns zu haben.

Im Namen des Ständerates wünsche ich ihm weiterhin eine ungebrochene Vitalität und hoffe, dass ihm der so charakteristische «esprit romand et vaudois» nie abgehen wird.  
(Beifall)

86.059

### Ueberstellung verurteilter Personen. Uebereinkommen

#### Transfèrement des personnes condamnées. Convention

Botschaft und Beschlussentwurf vom 29. Oktober 1986 (BBI III, 769)  
Message et projet d'arrêté du 29 octobre 1986 (FF III, 753)

#### Antrag der Kommission

Eintreten und Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates

#### Proposition de la commission

Entrer en matière et adhérer au projet du Conseil fédéral

**Affolter, Berichterstatter:** Ihre Kommission beantragt Ihnen einstimmig, auf diese Vorlage einzutreten und sie unverändert gutzuheissen. Es geht hier um Probleme des Strafvollzuges auf internationaler Ebene und in einem weiteren Sinn um eine Verbesserung der Resozialisierungsmöglichkeiten für Strafgefangene, die in einem ihnen fremden Land verurteilt worden sind.

Mit zunehmender internationaler Mobilität hat man erkannt, dass für im Ausland verurteilte Personen die Verbüssung ihrer Strafe im Urteilsstaat möglicherweise auf eine Strafverschärfung hinauslaufen kann oder zumindest eine Ungleichbehandlung darstellt, weil ausländische Häftlinge – auch in Ländern mit humanstem Strafvollzug – nicht selten an sprachliche, soziale, kulturelle, gelegentlich auch auf religiöse Schwierigkeiten stossen. Wie wir sehr wohl wissen, sind im weiteren die Haftbedingungen in den einzelnen Ländern unterschiedlich, manchmal schwierig, wenn nicht gar unmenschlich.

Das hier zur Diskussion stehende Uebereinkommen bezweckt nun die Erleichterung von Möglichkeiten für im Ausland verurteilte Personen, die Strafen in der Heimat zu verbüssen. Man nennt dies «Ueberstellung». Bei solchen Gelegenheiten haben wir uns selbstverständlich immer zu fragen, was dies für unser Land, für im Ausland verurteilte schweizerische Staatsangehörige, für in der Schweiz verurteilte Ausländer und für unseren schweizerischen Strafvoll-

## **Interpellation Schönenberger Kompetenzüberschreitung durch das Bundesgericht**

## **Interpellation Schönenberger Dépassement de compétence par le Tribunal fédéral**

In	Amtliches Bulletin der Bundesversammlung
Dans	Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale
In	Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale
Jahr	1987
Année	
Anno	
Band	I
Volume	
Volume	
Session	Frühjahrssession
Session	Session de printemps
Sessione	Sessione primaverile
Rat	Ständerat
Conseil	Conseil des Etats
Consiglio	Consiglio degli Stati
Sitzung	02
Séance	
Seduta	
Geschäftsnummer	86.919
Numéro d'objet	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.03.1987 - 08:00
Date	
Data	
Seite	19-23
Page	
Pagina	
Ref. No	20 015 351

Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung.

Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale.

Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.